

Gebührenordnung
für die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen bei
dem Brandenburgischen Oberlandesgericht
gemäß § 107 FamFG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 JVKostG und Nummer 1331 des
Kostenverzeichnisses zum JVKostG
vom 22. August 2013

Ab dem 1. August 2013 gelten folgende Gebühren:

1. Grundgebühr

Die Höhe der Grundgebühr wird nach der Höhe des Nettoeinkommens der Antragstellerin/ des Antragstellers entsprechend der Gebührentabelle (Anlage) festgesetzt. Das Nettoeinkommen berechnet sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen abzüglich der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Das Nettoeinkommen ist durch aktuelle Belege (Gehaltsbescheinigung, Besoldungsmitteilung, Einkommenssteuerbescheid oder Vergleichbares) nachzuweisen, der Bezug von Sozialleistungen durch einen aktuellen Leistungsbescheid.

2. Zuschläge

Folgende Zuschläge werden erhoben für

- | | |
|---|------------|
| a) Anforderung und Einsichtnahme in Akten der Ausländerbehörde: | 10,00 Euro |
| b) Veranlassung einer Urkundenprüfung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, bei mehreren Amtshilfeersuchen je Ersuchen: | 50,00 Euro |
| c) persönliche Anhörung der Beteiligten: | 30,00 Euro |

Die zu erhebende Gebühr (Grundgebühr und Zuschläge) darf 305,00 Euro nicht überschreiten.

3. Keine Angabe des Einkommens

Die Angaben zu den Einkommensverhältnissen erfolgen freiwillig. Bei Verweigerung der Angaben ist ohne Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse die Höchstgebühr in Höhe von 305,00 Euro zu erheben, soweit der Antragsteller von dieser Möglichkeit Kenntnis hat.

4. Ablehnung oder Antragsrücknahme, Abgabe des Antrags

Bei der Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages wird die Hälfte der für die Vornahme bestimmten Gebühr erhoben, mindestens jedoch 15,00 Euro.

Ist eine Anerkennung gemäß § 107 FamFG nicht notwendig oder erfolgt zeitnah und ohne vorhergehende umfangreiche Prüfung die Rücknahme des Antrages, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Bei Abgabe des Antrags an ein anderes Oberlandesgericht/eine andere Landesjustizverwaltung wegen offensichtlicher örtlicher Unzuständigkeit werden keine Gebühren erhoben.

5. Aushändigung der Entscheidung sowie eingereichter Urkunden

Die Aushändigung der Entscheidung sowie die Rückgabe eingereichter Urkunden erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der festgesetzten Gebühr (vergleiche § 9 JVKostG).

6. Übergangsvorschrift

Auf Kosten für Verfahren, in denen der Antrag vor dem Inkrafttreten des Justizverwaltungskostengesetzes eingegangen ist bzw. die Kosten vor dessen Inkrafttreten fällig geworden sind, ist die Gebührenordnung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in der Fassung vom 29. Juli 2010, zuletzt geändert am 25. Oktober 2012, weiter anzuwenden.

Brandenburg an der Havel, den 22. August 2013

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

(Kahl)